

Zeitschrift:	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	18 (1922)
Heft:	3-4
 Artikel:	Ergebnisse der Armenpflege der Zunftgesellschaft zu Schmieden in den Jahren 1891-1920
Autor:	Wäber, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-185093

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergebnisse der Armenpflege der Zunftgesellschaft zu Schmieden in den Jahren 1891—1920.

Von Dr. Paul Wäber.

Einleitung.

Vor dreissig Jahren verfasste der damalige Sekretär der Gesellschaft zu Schmieden, der 1882 zu seinem Amte gewählte und 1903 im Amte verstorbene hochverehrte Konrektor Jakob Joss eine kleine Schrift unter dem Titel: „Ergebnisse der Armenpflege der Gesellschaft zu Schmieden in Bern in den Jahren 1861—1890.“

Auf Anregung des jüngst verstorbenen Almosners, Herrn Weyermann, hin hat sich der Verfasser dieser Arbeit, welcher seit dem Tode von Herrn Joss dessen Stelle bekleidet, der Aufgabe unterzogen, diese Arbeit für einen weiten Zeitraum von dreissig Jahren fortzuführen.

Als Grundlage dienten ihm dabei die von den Almosnern der Gesellschaft — 1891—1898 Herr Emil Nicola, Kaufmann, 1898—1901 Herr Konrad Oppikofer, Telegrapheninspektor, seit 1901 Herr Robert Weyermann, Notar — alljährlich abgelegten Verwaltungsrechnungen.

Wenn man von „Ergebnissen der Armenpflege“ spricht, so kann man diesen Ausdruck entweder so auffassen, dass damit die Höhe der für das Armenwesen aufgewendeten Mittel wiedergegeben, oder aber so, dass der schliessliche Erfolg der in richtigem Geiste geleiteten Armenpflege dargestellt wird. Nicht schwer ist es, vom ersten Standpunkte aus zu einem Bild dessen zu gelangen, was die Armenpflege einer mit Mitgliedern gesegneten bernischen Zunftgesellschaft Jahr für Jahr bedeutet. Schwieriger ist es, den Erfolg, die Wirkung der Aufwendung der zur Armenpflege zur Verfügung stehenden Mittel zu ermessen. Ein Zeitraum von dreissig Jahren gestattet aber schon, sich einigermassen darüber Rechenschaft zu geben, ob die auf die Armenpflege verwendeten Mittel nur eben ausgegeben worden sind, weil damit einem gesetzlichen Gebote nachgelebt, oder ob damit auch ein erstrebenswertes Ziel verfolgt und in vielen Fällen auch erreicht wurde.

Bei der Unterstützung der Alten und unheilbar Kranken beschränkt sich der verfolgte Zweck darauf, diesen Bemitleidenswerten möglichst viele Sorgen und Beschwerden abzunehmen oder zu lindern. Der Zweck ist hier mit der Leistung einer angemessenen und richtig angewandten Unterstützung sozusagen schon erreicht. Anders bei der Unterstützung der Jugendlichen und der vorübergehend in Not geratenen Erwachsenen. Hier kann es sich erst nach Aufhören der Unterstützung, bei den Jugendlichen oft erst längere Zeit später, erweisen, ob die gespendete Hilfe auf guten Boden gefallen ist und gute Früchte gezeitigt hat. Wohl kommt es dabei viel auf den Boden an, auf die Anlagen der Unterstützten, ebensoviel aber auf die Art und Weise, wie die Armenbehörde und ihr Beauftragter, der Almosner, ihr Amt verwalten, und schliesslich ist auch hier an Gottes Segen alles gelegen.

Es soll in Nachstehendem versucht werden, ein Bild vom Umfang und den Ergebnissen unserer Armenpflege nach den verschiedenen in Betracht fallenden Gesichtspunkten zu entwerfen.

I. Die gesetzlichen Grundlagen der Armenpflege.

Die gesetzlichen Grundlagen der Armenpflege der burgerlichen Gesellschaften der Stadt Bern haben seit 1890 wohl in formeller Hinsicht, nicht aber inhaltlich eine Änderung erfahren. Nach wie vor beruht diese Armenpflege auf dem *Heimatprinzip*, das bis zum Erlass des Schenk'schen Armengesetzes vom 1. Juli 1857, im Kanton Bern allgemein galt und heute noch in der Mehrheit der Schweizer Kantone, sowie im allgemeinen im interkantonalen und ganz allgemein internationalen Verkehr gilt. Das erwähnte Gesetz liess die Armenpflege der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen unangetastet, soweit diese Gemeinden oder Korporationen nicht selbst auf das Recht der eigenen Verpflegung ihrer armen Angehörigen verzichten wollten. Es liess das Heimatprinzip auch im Jura in Geltung. Art. 90 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 bedeutete keinen Eingriff in diese Ordnung der Dinge. Erst das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen dehnte den Grundsatz der wohnörtlichen Armenunterstützung auch auf den neuen Kan-

tonsteil aus, beliess im alten Kantonsteil die Sache aber grundsätzlich beim Alten, wenn auch die Regelung der Armenpflege im Einzelnen viele und heilsame Verbesserungen erfuhr.

Einen Anreiz, die eigene Armenpflege beizubehalten, gab den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen die Einräumung der gesetzlichen Kompetenzen in Vormundschaftssachen an die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen mit eigener Armenpflege durch das Gesetz vom 1. Mai 1898 über die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege und die Aufrechterhaltung dieser Regelung durch Art. 376, Abs. 2 Z. G. B. (Art. 28 des Einführungsgesetzes).

An der Ausübung der burgerlichen Armenpflege hat auch der Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung vom 27. November 1916 nichts geändert; es kann auf Grund dieser Vereinbarung freilich vorkommen, dass ein in einem Konkordatskanton verarmender Bernburger das Recht auf Unterstützung durch den Wohnortskanton erwirbt, der dann aber für die ausgelegten Beträge auf den Kanton Bern zurückgreifen kann; gemäß § 4 des Beitrittsbeschlusses wird der Kanton Bern in einem solchen Falle die Heimatgemeinde, bezw. die betreffende Zunftgesellschaft mit dem rückzuerstattenden Betrage belasten.

In Ausführung von Art. 26 des E. G. zum Z. G. B. hat die Justizdirektion des Kantons Bern ein Kreisschreiben an sämtliche Armenbehörden des Kantons gerichtet, worin sie diese zum Erlass von Reglementen betreffend die Aufsicht über die auf ihre Kosten verpflegten Kinder einlud. Dieser Aufruf ist die Gesellschaft zu Schmieden durch Aufstellung eines Reglementes betreffend die vormundschaftliche Aufsicht über die Pflegekinder der Zunftgesellschaft zu Schmieden angehörenden Burger am 23. Juni 1919 nachgekommen.

Im Schosse der Burgergemeinde Bern selbst ist bereits im Jahre 1889 die wichtige Änderung eingetreten, dass das Erfordernis der Aufnahme in eine Zunftgesellschaft bei den Bedingungen der Aufnahme ins Burgerrecht der Stadt Bern

aufgehoben wurde. Dadurch erwuchs die Notwendigkeit der Anlage eines *allgemeinen burgerlichen Armengutes* zum Zwecke der Unterstützung der zunftlosen Burger. Aus dem Vermögen der Burgergemeinde wurde ein Kapitalbetrag als Grundstock dieses Armengutes ausgeschieden und seither durch die Einkaufsgebühren der Neuburger geäufnet.

Die Natur der Sache brachte es mit sich, dass dieses Armengut längere Zeit verhältnismässig wenig in Anspruch genommen wurde. Die neu aufgenommenen Burger sind, mit Ausnahme der wenig zahlreichen in Bern eingebürgerten Heimatlosen oder kraft des B. G. vom 25. Juni 1903 unentgeltlich wiedereingebürgerten Witwen oder geschiedenen Ehefrauen von Ausländern, im Zeitpunkt ihrer Aufnahme und noch für eine längere Zeitdauer in einer Vermögenslage, welche sie nicht veranlasst, die Hilfe der Armenbehörde in Anspruch zu nehmen. Das allgemeine burgerliche Ar.nengut wuchs infolgedessen beträchtlich an. Das gab den burgerlichen Behörden Veranlassung, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Erträgnisse des Armengutes anderweitig im Sinne seiner Stiftung verwendet werden könnten. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass in der Versammlung der Burgergemeinde vom 5. Dezember 1917 beschlossen wurde, es sei der jährliche Reinertrag des allgemeinen burgerlichen Armen-gutes nach Bestreitung der Kosten der Armenpflege der nichtzünftigen Burger und der Leistung allfällig notwendiger Beiträge an Zünfte, die ihre Armen nicht ganz aus eigenen Mitteln unterstützen konnten, zur Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Erziehung, der Ausbildung und des Unterhalts von Burgern beider Geschlechter zu verwenden. Seither sind schon mehrere bedrängte Angehörige der Schmiedenzunft einiger Zuschüsse aus dem burgerlichen Armengut, die freilich ihrer Natur nach nicht als Armenunterstützung gelten, teilhaft geworden.

Ebenfalls nicht als Armenunterstützungen sind anzusehen, erleichtern oder erleichterten aber unser Armenbudget in nicht unwesentlichem Masse: die Erträgnisse der von der Zunft verwalteten Stipendien- und Stiftungsgüter, die der Schmiedenzunft zukommenden 8 halben Meisterpfründen, die Waisenhausstipendien und von 1890 bis 1913 die Burger-

renten. Gemäss den Bestimmungen des Rentenvertrages zwischen Burgergemeinden und Gesellschaften fielen diese Renten 1913 dahin. Etwas Ähnliches, aber nur auf kurze Zeit Berechnetes stellten die 1919 und 1920 aus dem „Rentenfonds“ ausgerichteten Kriegsteuerungs-Beiträge dar.

II. Die Armenpflege im Allgemeinen.

Aus den beiliegenden Übersichtstabellen, wie aus der graphischen Darstellung ist ersichtlich, dass die Ausgaben für die Armenpflege starken Schwankungen unterworfen waren. Immerhin bewegten sich von 1891 bis 1905 die jährlichen Ausgaben immer um 20,000 Franken herum, erreichten in den Jahren 1892 bis 1895 23,000, in den Jahren 1902 und 1903 22,000 Franken, um dann 1906 auf über 27,000 hinaufzuschnellen. Dieses Jahr war das erste, in welchem der bei Festsetzung des Armenetats bewilligte Kredit (25,000 Fr.) überschritten und ein Nachkredit bewilligt werden musste. Der gleiche Fall wiederholte sich in der dreissigjährigen Periode nur noch zweimal, in den Jahren 1918 und 1919, als die bewilligten Kredite um Fr. 1900 bzw. Fr. 1700 überschritten wurden. Während die letzteren Überschreitungen auf die Wirkungen der Nachkriegszeit zurückzuführen sind, waren für die erstere Erscheinungen massgebend, die nur die Schmiedezunft betrafen: die Notwendigkeit der Unterstützung ganzer Familien (von welchen eine in diesem Jahre nach ihrem natürlichen Heimatlande, Unteritalien, zurückkehrte), und die berufliche Ausbildung einer grösseren Anzahl von Kindern.

Nach einer vorübergehenden erheblichen Verminderung der Armenlasten trat wieder ein allmähliches Anschwellen ein, das im Jahre des Kriegsbeginnes — 1914 — einer neuen Abnahme Platz machte, worauf dann die Kriegs- und insbesondere die Nachkriegsjahre die Ausgaben für die Armenpflege auf die bisher nie erreichte Höhe von über 33,000 Franken steigerten.

Das Anwachsen der Armenlasten in den Jahren 1910—1911 ist der damals schon allmählich einsetzenden Teuerung zuzuschreiben, die sich besonders bei der Unterstützung ganzer Familien geltend zu machen pflegt; ihr Hinaufschneiden seit

1915 — mit kurzem Nachlassen 1917 — ist eine selbstverständliche Folgeerscheinung der Verteuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel und später auch des eintretenden Mangels an Arbeitsgelegenheit, welche der Weltkrieg und die dadurch hervorgerufene Umwälzung in Handel und Wandel mit sich brachte. Glücklicherweise brachte die ungünstige Konjunktur anderseits ein Korrektiv in sich selbst mit: die Steigerung des Zinsfusses der Hypothekardarlehen. Während die Hypothekarkasse des Kantons Bern, die Regulatorin des Hypothekarmarktes im Kanton Bern, im Jahre 1914 Darlehen auf Grundpfand noch zu 4½ % gab, stieg sie mit ihren Zinsansprüchen nach und nach bis auf 5¼ % für erstklassige Hypotheken. Die Seckelmeister der bernischen Zunftgesellschaften mussten, wenn sie ihre Pflichten als gewissenhafte Haushalter erfüllen wollten, die Zinsen der Pfandtitel, welche Bestandteil der Zunftgüter bildeten, insbesondere der Armengüter, dem allgemein üblichen Zinsfusse anpassen. Die also vermehrten Betriebsmittel des Armengutes gestatteten es der Gesellschaft, einstweilen ohne grössere Besorgnis der vermehrten Ansprüche der Armenpflege Herr zu werden. Das Hilfsmittel der Verwandtenbeiträge (§§ 14 ff des Armengesetzes) wurde verhältnismässig selten in Anspruch genommen, weil in der Regel die unterstützungspflichtigen Verwandten von Unterstützten selbst nicht begütert sind. In einzelnen Fällen konnte von in bessere Verhältnisse gekommenen Unterstützten oder deren Erben eine Rückerstattung der geleisteten Unterstützungen verlangt werden. Eine Revision des Gesellschaftsreglementes (Art. 38) hat die Geltendmachung derartiger Ansprüche an die Erben verstorbener Unterstützter erleichtert.

III. Die Armenpflege der Erwachsenen.

Die graphische Darstellung zeigt bei der Armenpflege der Erwachsenen eine gewisse Ähnlichkeit mit derjenigen der Zunft-Unterstützten im allgemeinen, immerhin mit folgenden Unterschieden:

Das Jahr 1906 bildete auch hier einen Kulminationspunkt gegenüber dem unmittelbar vorangehenden und dem un-

mittelbar nachfolgenden Jahren, doch erreichten die Unterstützungsosten damals nur eine Höhe, welche sie bereits 1902 erreicht und 1892/93 sogar überschritten hatten. Die letzte Steigerung der Pflegekosten für die Erwachsenen zeigt sich von 1918 auf 1919, während die allgemeinen Unterstützungsosten sich in dieser Periode wesentlich gleich blieben.

Und doch beträgt die Zahl der erwachsenen Unterstützten im Jahre 1919, das die Maximalunterstützungshöhe von Fr. 29,764.35 aufweist, nur 50, gegen 61 im Jahre 1891 mit einer für damals recht hohen Unterstützungssumme von Fr. 16,759.75! Der Verpflegungsdurchschnitt ist also von Fr. 274.75 auf Fr. 595.30 angestiegen. Die Erklärung findet sich beim Betrachten der einzelnen Unterstützten-Kategorien:

23	Burgerspitalinsassen	kosteten 1891: Fr. 3608.25
9	"	1919: " 3282.20
10	Anstaltsinsassen	1891: " 5450.69
8	"	1919: " 10210.05

Also bei der erstenen Kategorie ein Steigen der Kosten um 133 %, bei der letzteren um ungefähr ebensoviel. Die Erhöhung bei der Kategorie der „anderwärts Verpflegten“ ist zwar eine noch beträchtlichere, ist aber mehr auf den Charakter der einzigen zurzeit in diese Kategorie fallenden Person (eines Blödsinnigen), als auf allgemeine Gründe zurückzuführen; diejenige bei den selbständig assistierten Personen hält sich in bescheideneren Grenzen (etwa 80 %).

Das starke Ansteigen der auf die Insassen des Burgerspitals einerseits und auf die Geisteskranken — denn die in andern Anstalten Internierten sind mit wenigen Ausnahmen (Arbeitsanstalt) in *Irrenanstalten* versorgte Geistesgestörte — anderseits verwendeten Unterstützungen ist auf die Erhöhung der Anstaltskostgelder zurückzuführen. Nachdem schon ein Regulativ vom 15. April 1908 über die Kostgelder in den kantonalen Irrenanstalten eine Erhöhung der Kostgelder hatte eintreten lassen, unter Abstufung der Gemeinden nach ihrer vermutlichen finanziellen Leistungsfähigkeit, wobei die bernischen Zunftgesellschaften durchweg in die oberste Kategorie eingereiht wurden, fand durch den Erlass eines neuen Regulativs vom 3. August 1920 eine aber-

malige Erhöhung statt; die Kostgelder betragen nun für III. Klasse Fr. 4.75 pro Tag.

Das Burgerspital bezog bis 1911 Fr. 1 tägliches Kostgeld für jeden Kostgänger. Im genannten Jahre wurde dieses auf Fr. 1.50 erhöht. Das Kostgeld für die Pfründer wurde auf 70 Rappen pro Kopf und Tag belassen. Die Wirkung der Erhöhung spiegelt sich in der Tabelle wieder: 18 Burgerspital-Insassen kosteten die Zunft-Armenpflege 1910: 3634 Franken 45 Rp., 1911: Fr. 5337.70. Trotz dieser Erhöhung sah sich die Direktion des Burgerspitals ausserstande, ohne einschneidende Sanierungsmassnahmen den Betrieb in stiftungsgemässer Weise aufrechtzuerhalten, und es handelte sich darum, eine neue sehr bedeutende Steigerung der Kostgelder eintreten zu lassen.¹

Die Verwirklichung dieser Absicht hätte für die Armenpflege der Zünfte eine sehr starke Mehrbelastung im Gefolge gehabt. Nicht nur wäre unmittelbar eine Erhöhung des von der Gesellschaft schon jetzt bezahlten Kostgeldes eingetreten, sondern es hätte sich auch gezeigt, dass viele bisher nicht unterstützte Kostgänger nicht mehr in der Lage gewesen wären, die Kostgelder aus ihren bescheidenen Mitteln selbst zu bezahlen. Die Zünfte wären damit in die Notwendigkeit versetzt worden, die Unterstützung auch dieser Leute zu übernehmen, was für letztere weiter die bemühende Folge gezeitigt hätte, dass sie armengenössig geworden wären.

Diese Erwägungen wurden auch im Burgerrat verfochten, insbesondere u. a. vom Almosner der Gesellschaft zu Schmieden, Herrn Weyermann. Die burgerlichen Behörden überzeugten sich davon, dass von einer Erhöhung der Kostgelder im Burgerspital Umgang genommen werden müsse, so lange sich noch eine andere Möglichkeit zeige, des Defizits im Haushalte des Spitals Herr zu werden. Der Burgerrat beantragte daher der Burgergemeinde, es seien während der Jahre 1920 bis 1922 aus dem allgemeinen burgerlichen Vermögen jährlich Fr. 200,000 dem Burgerspital zur Deckung seiner Betriebskosten zuzuwenden. Die Burgergemeinde hat diesen Antrag am 7. April 1920 ohne ernstliche Opposition gutgeheissen,

¹ S. Denkschrift der Spitaldirektion vom August 1915.

und damit wurde das Gespenst einer Erhöhung der Burger-spitalkostgelder für einige Jahre gebannt. Möge es der Burgerschaft gelingen, nach Ablauf der Gnadenfrist Mittel und Wege zu finden, eine vielleicht unumgängliche dahерige Mehrbelastung der zünftigen und der allgemein burgerlichen Armenpflege wenigstens erträglich zu gestalten!

Eine so grosse Wohltat für die alten unterstützungsbefürftigen Burger die Aufnahme in den Burgerspital ist, so kann sie doch nicht allen, die sich in dieser Lage befinden, zuteil werden. Abgesehen von der noch nicht gelösten Platzfrage, deren Erörterung nicht hierher gehört, hindern besondere Umstände, wie namentlich längere Abwesenheit im Auslande,² welche eine Ortsveränderung unangezeigt erscheinen lässt, oft den Eintritt in den Spital. Es kommt auch vor, dass gewisse Charaktereigenschaften des Unterstützten einen solchen untunlich machen. In solchen Fällen wird als Unterstützung regelmässig der Betrag verabfolgt, der für die Verkostgeldung der Person im Spital aufgewendet werden müsste; aber auch hier müssen bei grosser Not etwa Ausnahmen gemacht werden.

Die Fälle der „Selbstpflege mit Assistenz“ beziehen sich vielfach auf Familienväter oder, eher noch, -mütter, welche eigenen Haushalt für sich und ihre erwachsenen oder unerwachsenen Kinder führen, und mit ihren eigenen Mitteln und allfälligen Zuschiüssen erwerbsfähiger Kinder nicht auskommen können. In die nämliche Kategorie gehören die oben erwähnten alleinstehenden Personen, deren Aufnahme in den Burgerspital aus irgend welchen Gründen nicht tunlich ist.

Unter die *Dürftigen* zählen nur vorübergehend Unterstützte. Mit Rücksicht darauf, dass dauernd Unterstützte das Stimmrecht verlieren, wird eine, wenn auch von Zeit zu Zeit wieder notwendig werdende Unterstützung so lange als irgend angängig, als vorübergehende behandelt. Glücklicherweise gelingt es in einigen Fällen, mit dieser zeitweilgen Aushilfe das Schifflein der Betroffenen wieder flott zu machen, während bei andern die vorübergehende Unterstützung zur

² Gegenwärtig unterstützt die Gesellschaft drei Auslandschweizerinnen.

dauernden wird. Aber auch hier ist es erfreulicherweise die Regel, dass, wenn ein Familienhaupt unterstützt werden muss, die *Kinder* sich dann selbstständig durchbringen, vielleicht der Gesellschaft sogar die Sorge für Mutter oder Vater abnehmen können.

IV. Die Kinder-Armenpflege.

Die Unterstützung armer Kinder in der Form ihrer Erziehung zu tüchtigen und brauchbaren Volksangehörigen ist das dankbarste Gebiet der Armenpflege. Sie kann und soll immer von der Hoffnung begleitet sein, dass die aufgewandten Mühen und Kosten sich dereinst reichlich lohnen werden und als ihr Ergebnis junge Zunftangehörige dastehen werden, welche, ausgerüstet für den Kampf des Lebens, sich mit Gottes Hilfe in Ehren durchbringen und der Zunft Ehre machen. Freilich ist dieser Teil der Armenpflege auch der schwierigste von allen und erheischt grosses Verständnis des Almosners für die Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten der ihm anvertrauten Kinder, ein grosses Mass von Geduld einerseits, die nötige Strenge anderseits und nicht zum mindesten Umsicht und Aufmerksamkeit in der Wahl der Erziehungs- und Ausbildungswege, wie derjenigen Personen, deren Hilfe er bei Erfüllung seiner Aufgabe bedarf: Pflegeeltern, Lehrer, Lehrmeister. Wir glauben, dass die drei Almosner der Gesellschaft, welche im Laufe der dreissig letzten Jahren geamtet haben, diese Eigenschaften in reichlichem Massse besessen haben; jedenfalls trifft dies in hervorragendem Massse beim jetzt amtierenden Almosner zu, dessen zwanzigjährige Arbeit an den jungen Schmiedenburgern nicht vergeblich gewesen ist.³ Es ist gewiss nicht zufällig, wenn die Zahl der unterstützten Kinder in der Schmiedenzunft in den letzten Jahren abgenommen hat: die Erziehung der früheren Generation hat diese, wo nicht besonders ungünstige — verschuldete oder unverschuldete — Umstände vorlagen, befähigt, ihre Kinder

³ Während diese Zeilen geschrieben wurden, traf beim Verfasser die Nachricht ein, dass Herr Almosner Weyermann am Abend des 2. Januar 1922 durch einen Schlaganfall aus seiner segensreichen Tätigkeit abberufen wurde.

ohne Inanspruchnahme der Armenpflege selbst weiterzu-bringen.⁴

Im ganzen sind in diesen dreissig Jahren 71 Kinder der Unterstützung durch die Zunft teilhaftig geworden, wobei diejenigen nicht mitgerechnet werden, welche indirekt, aus den dem Familienhaupt geleisteten Unterstützungen Nutzen zogen (s. den vorhergehenden Abschnitt).

Die Kurve, welche die Intensität der Unterstützung der Kinder graphisch darstellen soll, weicht von derjenigen der Unterstützung im allgemeinen und derjenigen der Erwachsenen wesentlich ab. Nach einer ersten Kulmination im Jahre 1895 tritt eine zweite erst 1903 wieder ein. Das Jahr 1906 bildet hier den absoluten Höhepunkt, der seither weder übertroffen, noch auch nur wieder erreicht worden ist. Ein Blick auf die Tabellen zeigt uns, dass das Ansteigen der Kostenziffern in diesen Jahren bald auf die grosse Zahl von „Waisenhäuslern“, bald auf diejenige in *Berufsbildung* begriffener Kinder zurückzuführen war.

Diese beiden Kategorien stellen das Hauptkontingent der unterstützten Kinder. Das ist leicht erklärlich, da die Waisenhäuser Kinder im schulpflichtigen Alter (6—15) aufnehmen, und die Berufsbildung sich regelmässig unmittelbar an das schulpflichtige Alter anschliesst, wodurch der grösste Teil der Jahre, die wir Kinderjahre nennen können, mit Beschlag belegt wird. Für die andern Kategorien: Kinder bei den Eltern oder anderwärts verpflegte, bleiben nur die imorschulpflichtigen Alter stehenden oder solche, die wegen eines, meist geistigen Gebrechens, nicht im Waisenhaus Aufnahme finden können. Letztere sind glücklicherweise nicht zahlreich — in den dreissig Jahren war die Zunft zweimal gezwungen, junge Angehörige in Anstalten zu versorgen — und selten sind auch die Fälle, da kleine Kinder schon der Unterstützung bedürfen; es handelt sich hier sozusagen ausschliesslich um

⁴ Es darf hier darauf hingewiesen werden, dass die Almosnerrechnungen der Zunft aus dem XVIII. Jahrhundert beweisen, dass schon damals, also noch vor Pestalozzis Auftreten, in Bern der Erziehung armer Kinder alle Aufmerksamkeit geschenkt und für manches Kind bedeutende Beträge ausgelegt wurden.

aussereheliche Kinder, da für eheliche die Eltern die Unterstützung beziehen.

Was der Burgerspital für die Armenpflege der Erwachsenen, das sind die burgerlichen *Waisenhäuser* für die Kinder-Armenpflege: ein unschätzbares Hilfsmittel, wenn sie in rechtem Sinne im Geiste Pestalozzis und Fellenbergs, geleitet werden. Almosner und Waisenhausvorsteher und -vorsteherin müssen Hand in Hand arbeiten, wenn die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder gute Früchte tragen soll. In den achtzehn Jahren, während welcher der Verfasser das Stubenschreiber-Amt auf Schmieden versehen hat, ist dieses Einvernehmen zwischen Almosner und Waisenhausleitung immer vorhanden gewesen.⁵

Auch die Waisenhausdirektion sah sich im Laufe der Kriegsjahre genötigt, die Kostgelder für ihre Pfleglinge zu erhöhen. Immerhin bedeuten sie auch heute noch eine so geringe Belastung des Budgets eines Familienvaters, dass es nicht recht zu begreifen ist, wenn Eltern, die ihre Kinder nicht bei sich behalten können, Bedenken tragen, sie einem der Waisenhäuser anzuvertrauen — wie es etwa vorkommt. Solange freilich Eltern ihre Kinder bei sich zu Hause richtig erziehen und richtig ausbilden lassen können, tun sie recht daran, sie bei sich zu behalten; anderseits kann es namentlich einem Buben, dessen Vater gestorben ist und dessen Mutter dem Verdienst nachgehen muss, nur von Nutzen sein, in die strenge, aber gesunde Zucht des Waisenhauses zu kommen.

Bei Beendigung des schulpflichtigen Alters zeigen sich für den Almosner die grössten Schwierigkeiten in der *Wahl* des richtigen *Berufes* für die seiner Obhut unterstellten jugendlichen Zunftangehörigen. Aus den jährlich von den Vorstehern der Waisenhäuser erstatteten Berichten, sowie aus den Zeugnissen, Schulheften und Zeichnungsproben der Kinder wird er sich zwar ungefähr ein Bild von den Fähigkeiten der Zöglinge machen können, und persönliche Befra-

⁵ Es dürfte interessieren, festzustellen, dass die Manuale der Zunft aus dem XVIII. Jahrhundert Kunde von einem ebenso guten Einvernehmen und gemeinsamen Bestreben von Zunft und Waisenhaus zu einer gedeihlichen Erziehung der burgerlichen Jugend Kunde geben.

gung der Knaben und Mädchen über ihre Neigungen und Pläne wird das Bild vervollständigen. Wir finden denn auch bei den auf Kosten der Zunft zu ihrem Berufe ausgebildeten Jünglingen und Mädchen die verschiedensten Berufsarten vertreten. „Schmieden“-Berufe sind vertreten durch Mechaniker und Elektriker, andere Handwerke durch Bäcker und Zuckerbäcker, Buchbinder, Metzger, Maler, Steindrucker und Zinkographen, von andern Berufen: einen Koch, einen Gärtner, Kaufleute, Bureauangestellte, Bautechniker; bei den Mädchen: Schneiderinnen, Näherinnen, Coiffeusen, Modistinnen, Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen und speziell für den Hausdienst Ausgebildete. Es ist auch schon vorgekommen, dass während der Berufsbildung ein Wechsel im Beruf eintrat, sei es wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Befähigung des jungen Mannes zum erstmals gewählten Beruf, sei es wegen Änderung des ursprünglich gefassten Ausbildungsplanes aus triftigen Gründen. Zahlreicher sind die Fälle, da nach beendigter Berufsbildung der Zunftangehörige, aber aus freien Stücken und auf sein eigenes Risiko, den Beruf gewechselt hat, — nicht immer zu seinem Nutzen!

Die Berufsbildung wird wesentlich erleichtert durch die Stipendien, welche das Waisenhaus, besonders aber die Zunft selbst, letztere aus dem aus den Überschüssen des Armengutes geäufneten allgemeinen Stipendienfonds und aus dem Wyttensbach-Stipendiengut, ausrichten und die das Berufsbildungsbudget unter Umständen in bedeutendem Masse zu entlasten gestatten.

Wir schliessen diesen Abschnitt wohl am besten mit dem Schlussworte meines Vorgängers zu seiner eingangs erwähnten Arbeit, einem Schlusswort, das noch heute gilt und hoffentlich so lange gelten wird, als die Schmiedenzunft eigene Armenpflege führen darf:

„Die Freude an diesen altbewährten, segenstiftenden Institutionen bildet das mächtigste Band, welches hoch und niedrig in dem kleinen Heim der Gesellschaft verbindet und durch sie in Liebe an Vaterstadt und Vaterland fesselt.“

Tabelle I.
Ausgaben für die Armenpflege im allgemeinen

Jahr	Kredit	Gesamt-ausgabe	Kinder	b. Eltern	anderw. ¹ verpflegt	Waisen-haus	Berufs-bildung
1891	26,500	20,056.70 (78)	3404.20 (17)	— 0	1335.60 (6)	976.95 (7)	1008.45 (4)
1892	26,000	22,999.68 (71)	3272.40 (14)	— 0	1221.85 (4 +1)	957.— (7)	456.80 (2)
1893	26,000	23,093.98 (60)	3335.75 (13)	— 0	1262.40 (3)	1142.05 (8)	931.— (2)
1894	26,000	20,471.68 (70)	5127.81 (18)	— 0	609.60 (2)	1324.50 (10)	3190.71 (6)
1895	25,500	23,229.28 (67)	5309.41 (18)	— 0	1351.65 (3)	1197.— (8)	2790.76 (7)
1896	23,800	18,898.20 (66)	3123.96 (16)	1048.86 (2)	— 0	1505.50 (8)	569.60 (6)
1897	23,000	19,112.43 (67)	3212.82 (12)	— 0	415.— (1)	1280.— (7)	1513.82 (4)
1898	23,000	19,114.55 (60)	3108.95 (10)	— 0	431.05 (1)	984.30 (6)	1723.60 (3)
1899	23,000	20,517.10 (56)	2756.85 (7)	— 0	333.55 (1)	400.— (3)	2023.30 (3)
1900	23,000	18,740.05 (61)	2876.95 (9)	— 0	335.15 (1)	796.80 (4)	1745.— (4)
1901	23,000	18,374.90 (60)	3211.40 (13)	192.— (1)	243.65 (2)	804.75 (6)	1971.— (4)
1902	23,000	22,047.05 (60)	3675.40 (10)	— 0	948.80 (2)	1076.60 (6)	1350.— (2)
1903	24,500	22,358.— (68)	4649.60 (16)	— 0	1303.05 (2) (3)	1451.40 (9)	1895.15 (4)
1904	24,500	20,009.70 (66)	5703.30 (17)	— 0	1329.50 (2) (3)	2004.10 (9)	2369.60 (9)
1905	24,500	20,741.06 (72)	4401.85 (17)	367.— (1)	170.— (1)	1364.55 (9)	2500.30 (6)
1906	25,000	27,108.81³⁾	7510.45 (78)	400.— (24)	— (1)	2654.40 (15)	4456.05 (8)
1907	25,000	19,808.71 (66)	6275.62 (22)	400.— (1)	— 0	2005.55 (14)	3870.07 (7)
1908	25,000	20,552.65 (66)	6092.65 (21)	400.— (1)	— 0	1892.— (13)	— 0
1909	27,000	22,358.15 (65)	6965.75 (19)	400.— (1)	— 0	1702.30 (11)	4863.45 (7)
1910	27,200	25,807.— (69)	5810.95 (19)	400.— (1)	180.— (1)	1922.90 (13)	3308.05 (4)
1911	27,000	25,006.37 (70)	4761.85 (20)	205.60 (1)	180.— (1)	1612.95 (11)	2763.30 (7)

und für die einzelnen Kategorien.

Erwachsene	Burger-spitäl	ander-wärts	Selbst-pflege	in Anstalten	Dürftige	Bureaukosten und Gesundheitspflege
16,759.75 (61)	3608.20 (20)	1500.— (4)	6004.61 (19)	5450.69 (10)	100.90 (5)	162.70
19,659.58 (57)	2545.— (18)	1469.85 (4)	10,098.53 (19)	5446.85 (11)	99.35 (5)	67.70
19,742.72 (42)	2403.— (15)	1474.70 (4)	7802.66 (15)	5949.55 (8)	8082.82 (11)	48.10
18,280.82 (52)	3147.25 (16)	1455.05 (4)	8354.40 (23)	5324.12 (9)	nicht aus-geschieden	84.50
17,846.12 (49)	2607.70 (14)	1496.40 (4)	6311.22 (14)	6655.20 (10)	775.60 (7)	64.75
15,711.49 (50)	3548.75 (16)	1593.— (4)	6602.34 (19)	3914.20 (7)	50.20 (4)	70.45
15,727.36 (55)	3811.70 (17)	2411.15 (5)	6052.76 (19)	3293.90 (9)	157.85 (5)	178.80
15,817.90 (50)	3242.70 (16)	1692.10 (4)	7346.20 (17)	2827.40 (6)	709.50 (7)	166.60
17,659.90 (49)	3655.50 (16)	3001.60 (6)	6669.20 (14)	2702.50 (5)	1631.05 (8)	159.80
15,775.05 (52)	3879.40 (20)	2373.85 (5)	6015.60 (16)	2914.20 (5)	592.30 (6)	94.45
15,145.80 (47)	4283.— (21)	1831.65 (4)	6703.60 (13)	2237.95 (5)	89.60 (4)	28.10
18,238.50 (53)	3976.70 (20)	1960.60 (4)	5343.95 (12)	2428.70 (5)	4528.55 (12)	110.75 ²⁾ (27.10)
17,380.85 (52)	3970.55 (20)	1809.— (4)	5632.10 (12)	2467.60 (5)	3501.60 (11)	37.65 (296.65)
13,976.50 (49)	4245.— (22)	1800.25 (4)	3558.— (9)	2138.20 (4)	2074.85 (9)	139.90 (200.—)
15,811.91 (55)	3313.80 (19)	2223.65 (4)	3566.15 (10)	1728.56 (5)	4979.75 (17)	188.65 (429.90)
18,080.07 (54)	3295.50 (19)	1480.20 (3)	6012.20 (12)	2201.85 (3)	5090.32 (17)	173.79 (994.50)
12,679.96 (44)	3520.10 (20)	956.35 (2)	4112.50 (10)	2263.26 (4)	1827.75 (8)	229.48 (623.65)
13,880.45 (45)	4381.— (21)	913.85 (2)	3731.— (8)	1861.10 (3)	2993.50 (11)	159.35 (530.20)
15,037.80 (45)	3651.90 (20)	1145.50 (2)	5264.— (9)	1423.40 (2)	3553.— (13)	195.35 (229.25)
19,172.— (50)	3634.45 (18)	1134.45 (2)	8082.50 (13)	1790.— (2)	4530.60 (15)	240.55 (393.50)
19,808.52 (50)	5337.70 (18)	3583.95 (4)	6307.50 (16)	2138.45 (3)	2440.92 (9)	105.80 (440.20)

Jahr	Kredit	Gesamt-ausgabe	Kinder	b. Eltern	anderw. ¹ verpflegt	Waisen-haus	Berufs-bildung
1912	27,000	23,208.90 (68)	4634.40 (18)	180.— (1)	697.85 (2)	1036.— (7)	2434.55 (7)
1913	28,000	21,970.30 (62)	4659.45 (14)	200.— (1)	780.— (2)	886.— (6)	2515.45 (4)
1914	29,000	25,921.35 (62)	6333.10 (13)	— 0	360.— (1)	245.— (2)	5728.10 (9)
1915	29,000	27,579.40 (66)	6039.20 (11)	— 0	238.10 (1)	290.— (2)	5511.10 (8)
1916	29,500	28,370.15 (60)	6083.60 (10)	— 0	— 0	348.— (3)	5735.65 (7)
1917	31,000	27,785.70 (66)	4363.10 (10)	— 0	— 0	649.— (5)	3714.10 (5)
1918	31,000	33,097.80 (60)	4244.90 (8)	— 0	— 0	371.— (3)	3873.90 (5)
1919	31,500	33,247.30 (58)	3072.— (8)	480.— (1)	— 0	508.50 (5)	2083.50 (2)
1920	37,000	30,795.80	4603.65 (7)	480.— (1)	— 0	1475.— (4)	2648.65 (2)

Bemerkungen :

¹ In der Kategorie : Kinder anderwärts verpflegt sind die in Anstalten untergebrachten Kinder inbegrieffen.

² Von 1902 an figurieren unter den besondern Ausgaben als Kosten für Gesundheitspflege in der Rubrik « Bureaukosten und Gesundheitspflege » jeweilen in zweiter Linie in ().

Tabelle II.
Durchschnitte.

1891:	Kinder:	202,01	Erwachsene:	274,75	Total:	260,98
1892:	"	233,74	"	344,90	"	323,95
1893:	"	256,60	"	493,87	"	384,90
1894:	"	284,88	"	351,55	"	335,31
1895:	"	296,63	"	364,21	"	346,71
1896:	"	195,25	"	314,23	"	286,34
1897:	"	267,75	"	285,95	"	285,25
1898:	"	313,90	"	316,36	"	318,58
1899:	"	393,85	"	360,40	"	366,40
1900:	"	319,65	"	303,35	"	307,20
1901:	"	247,05	"	322,25	"	306,25
1902:	"	367,55	"	344,10	"	349,30
1903:	"	290,60	"	334,25	"	328,80
1904:	"	335,90	"	285,20	"	303,20
1905:	"	258,95	"	287,45	"	288,05

Erwachsene	Burger-spital	ander-wärts	Selbst-pflege	in Anstalten	Dürftige	Bureauosten und Gesundheitspflege
18,004.40 (50)	4499.60 (19)	1282.— (2)	5613.40 (14)	5010.35 (6)	1599.05 (9)	220.10 (400.—)
16,883.60 (48)	4954.40 (18)	— 0	5528.25 (14)	4160.60 (6)	2240.35 (10)	192.— (380.25)
19,197.35 (49)	5504.45 (17)	— 0	5702.— (14)	4884.60 (7)	3106.30 (11)	250.— (140.90)
21,090.25 (55)	5129.10 (16)	— 0	7790.35 (17)	5369.— (7)	2801.80 (15)	222.65 (277.30)
21,849.55 (50)	5056.10 (14)	1267.05 (1)	6526.80 (18)	5133.90 (6)	3865.70 (11)	228.30 (208.65)
22,736.95 (56)	4567.40 (14)	1444.50 (1)	6153.50 (15)	5110.10 (6)	5481.45 (20)	209.95 (475.70)
28,702.10 (52)	4262.70 (10)	1574.80 (1)	7263.90 (17)	6866.50 (6)	8734.20 (18)	124.— (239.20)
29,764.95 (50)	3282.20 (9)	1634.70 (1)	9971.10 (23)	10210.05 (8)	4606.90 (9)	168.35 (242.—)
25,672.95 (44)	2963.60 (8)	1805.90 (1)	10055.50 (21)	8229.10 (6)	2618.85 (8)	250.30 (268.90)

Bemerkungen :

³ Die durch Fettdruck hervorgehobene Gesamtausgabensumme bedeutet eine Kreditüberschreitung im betreffenden Jahre.

⁴ Die eingeklammerten Zahlen unter den Ausgabeziffern bedeuten die Zahl der Unterstützten.

Tabelle II.
Durchschnitte.

1906:	Kinder:	312,95	Erwachsene:	334,80	Total:	347,55
1907:	»	285,25	»	288,20	»	300,15
1908:	»	291,15	»	308,45	»	311,40
1909:	»	366,60	»	316,25	»	343,95
1910:	»	305,85	»	383,45	»	374,00
1911:	»	238,10	»	396,15	»	357,25
1912:	»	257,45	»	360,10	»	341,30
1913:	»	332,80	»	351,55	»	354,35
1914:	»	486,95	»	391,80	»	418,10
1915:	»	549,00	»	383,45	»	417,85
1916:	»	608,35	»	437,00	»	472,85
1917:	»	463,30	»	406,00	»	421,00
1918:	»	530,60	»	551,95	»	551,65
1919:	»	384,00	»	595,30	»	572,25
1920:	»	657,65	»	583,50	»	603,85

Anhang I.

Ausgaben der Gesellschaft zu Schmieden für ihre Armenpflege in den Jahren 1778—1796 laut Bericht der Gesellschaft vom 9. Wintermonat 1798 an die Munizipalität zuhanden des Ministers der innern Angelegenheiten Helvetiens:¹

1778: 144	Besteuerte	3986 Kr.	1788: 130	Besteuerte	3768 Kr.
1779: 135	»	3697	»	1789: 135	» 4446 »
1780: 133	»	3538	»	1790: 136	» 4756 »
1781: 137	»	3817	»	1791: 136	» 4933 »
1782: 151	»	4061	»	1792: 143	» 5154 »
1783: 146	»	4022	»	1793: 139	» 4890 »
1784: 145	»	4019	»	1794: 137	» 4944 »
1785: 134	»	3808	»	1795: 137	» 5810 »
1786: 136	»	3718	»	1796: 127	» 5016 »
1787: 133	»	3636			

Anhang II.

Durchschnittliche Unterstützungsleistungen der stadtber- nischen Zünfte 1909, 1914 und 1919:²

	1909	1914	1919
Distelzwang	1076. 98	833. 35	1028. 57
Pfistern	368. 81	430. 44	479. 28
Schmieden	343. 95	418. 10	551. 65
Metzgern	364. 34	360. 27	393. 38
Obergerwern	553. 28	472. 38	713. 39
Mittellöwen	372. 59	479. 64	707. 30
Webern	410. 78	363. 94	382. 16
Schuhmachern	379. —	410. 47	675. 38
Mohren	289. 21	392. 37	579. 74
Kaufleuten	288. 90	383. 52	341. 24
Zimmerleuten	252. 99	314. 86	390. 92
Affen	284. 72	356. 92	434. 77
Schiffleuten	408. 78	586. 56	954. 16

¹ Laut gefälliger Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Kurz ist eine Krone Ende des XVIII. Jahrhunderts 8—10 Franken der Vorkriegswährung gleichzusetzen. Der Einfluss der französischen Revolution auf die wirtschaftliche Lage zeigt sich im raschen Anwachsen der Unterstützungssummen seit 1788.

² Nach den Verwaltungsberichten der Direktion des Armenwesens für die Jahre 1910, 1915 und 1920.

